

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0783/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	10.12.2019	Entscheidung

### Übertragung der Festsetzungsbefugnis der obersten Dienstbehörde auf die Rheinischen Versorgungskassen

#### Beschlussentwurf:

Die Festsetzungsbefugnis der obersten Dienstbehörden wird gemäß § 57 Absatz 1 LBeamtVG NRW den Rheinischen Versorgungskassen (RVK) gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 VKZVKG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satzung RVK im Rahmen der Mitgliedschaft der Stadt Radevormwald mit Wirkung vom 01.01.2020 übertragen.

#### Erläuterung:

Gemäß § 57 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW) setzt die oberste Dienstbehörde die Versorgungsbezüge fest, [...] und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten [...].

Die oberste Dienstbehörde ist gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) die Vertretung der Gemeinde, somit für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Radevormwald der Rat der Stadt.

Für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, [...] können die in diesem Gesetz genannten Befugnisse der obersten Dienstbehörden durch diese übertragen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 57 Absatz 3 LBeamtVG NRW).

Aufgrund des § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Radevormwald (§ 13 Absatz 3 Buchstabe b), in der am 05.11.2019 beschlossenen Fassung) überträgt der Rat dem Bürgermeister/der Bürgermeister alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten mit Ausnahme der der Amtsleiter/Amtsleiterinnen und des/der Beigeordneten.

Die Rheinischen Versorgungskassen übernehmen seit vielen Jahren u.a. die Berechnungen der Versorgungsbezüge für die Stadt Radevormwald. Lediglich der jeweilige Versorgungsbescheid erhält noch die Unterschrift des Bürgermeisters.

Die Rheinischen Versorgungskassen bieten an, ohne zusätzliche Verwaltungskosten die Festsetzung der Versorgungsbezüge und entsprechende Bescheiderteilung durchzuführen sowie Entscheidungen von Amts wegen über die Ruhegehaltsfähigkeit von sog. „Soll- und

Kannzeiten zu treffen. Darüber hinaus könnten Widerspruchsverfahren unmittelbar dort bearbeitet werden.

Eine solche Übertragung ist auf Antrag der Mitglieder der Versorgungskassen gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) möglich.

Die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) verfügen über umfangreiches Fachwissen und geeignetes Personal, das stets mit den aktuellen gesetzlichen Regelungen vertraut ist. Auch nach einer Übertragung der Festsetzungsbefugnis wird die Stadt Radevormwald weiterhin in allen wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere in sensiblen Einzelfällen, informiert bzw. im Vorfeld eingebunden.

Weiteres Argument für die Übertragung ist die mit Blick auf die Umsatzsteuernovelle zu § 2b UStG bestehende latente Unsicherheit zur Frage der Umsatzsteuerfreiheit von Dienstleistungen auch und gerade im kommunalen Bereich. Durch die Übertragung würde eine Umsatzsteuerpflichtigkeit vermieden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Rheinischen Versorgungskassen die Festsetzungsbefugnis zu übertragen.